



Amtsblatt

für die
Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Nr. 15 vom 29.10.2007
17. Jahrgang

Gemeinsam erinnern Gemeinsam gedenken

Ich bitte Sie um Ihre Teilnahme

Stilles Gedenken an die Opfer der Pogromnacht vom 9. November 1938

**Denkmal für die jüdischen Schöneicherinnen und
Schöneicher im Schlosspark am Ende der
Buchenallee**

(Treffpunkt Parkeingang Schöneicher Straße / Dorfaue)

Freitag, 9. November 2007

Kranzniederlegung um 17.00 Uhr

Heinrich Jüttner
Bürgermeister

Schöneiche bei Berlin, den 02.10.2007

Zum Verschenken?

Ab sofort können Privathaushalte über die Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Amtsblatt, kostenlos eine Anzeige gebrauchter, aber sehr gut erhaltener Gegenständen aufgeben.

Unter dieser Rubrik kann dann der Gegenstand ggf. mit einer kurzen Beschreibung und der Telefonnummer des Schenkenden angegeben werden.

Damit soll verhindert werden, dass gut erhaltene Gegenstände auf dem Sperrmüll landen und auch sozial Schwächere sollen die Möglichkeit erhalten, vielleicht mal kostenlos an ein gutes Sofa u. a. zu kommen.

Die kostenlosen Mitteilungen werden nach Eingang in dem nächst möglichen – jedoch nur einmal im Monat – Amtsblatt veröffentlicht.

Die Annahme erfolgt in der Gemeindeverwaltung, Hauptamt, Frau Weingart, Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche bei Berlin,

Telefonnummer: 030 – 64 33 04 122 oder

per eMail an weingart@schoeneiche-bei-berlin.de

Dieses Angebot wird versuchsweise für ein halbes Jahr vorgenommen.

Neuer Gehweg - ein kurzes Stück Weg macht das Leben ein wenig leichter

Seit einigen Tagen ist Schöneiche dem Ziel einer barrierefreien Gemeinde um 25 m näher gekommen. Auf Anregung aus der Bevölkerung und mit Unterstützung der seiner Zeit tätigen ehrenamtlichen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen wurde ein kleines Projekt auf den Weg gebracht.

Viele Schöneicher und Schöneicherinnen kennen sicherlich noch den schmalen unbefestigten Pfad der den Weg von der Parkstraße aus kommend zur Brandenburgischen Straße abkürzte. Diese „Abkürzung“ mit Unebenheiten und ein hoher Bordstein machten die Benutzung zu Fuß, mit dem Kinderwagen oder mit dem Fahrrad beschwerlich und für Rollstuhlfahrer unmöglich.

Unkompliziert und zügig haben Baulastträger, die Mitglieder und sachkundigen Bürger/innen der Ausschüsse für Ortsplanung sowie Umwelt u. Verkehr mit der Gemeindeverwaltung zusammengearbeitet.

Eine Aufstellfläche und abgesenkte Borde machen die Querung der Rahnsdorfer Straße an dieser Stelle jetzt leichter und sicherer. Die Kosten sind mit rund 3.000 € niedriger als zuerst geplant.

Die Leistung der ausführenden Firma kann sich sehen lassen.

In diesem Sinne möchte ich allen Beteiligten für ihr Engagement danken.

Heinrich Jüttner
Bürgermeister

Das Amtsblatt finden Sie zum Erscheinungsdatum auf der Homepage der Gemeinde Schöneiche bei Berlin unter www.schoeneiche-bei-berlin.de

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Amtliche Bekanntmachungen	Seite
1.1	Einladung zur Sitzung des Ausschusses für	
1.1.1	Ortsplanung sowie Umwelt und Verkehr am 05.11.2007	3
1.1.2	Wirtschaft und Finanzen am 06.11.2007	4
1.1.3	Bildung und Soziales am 07.11.2007	5
1.2	Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses am 12.11.2007	5
1.3	Satzung zur 1. Änderung der Einrichtungsentsatzung	6
1.4	Öffentliche Bekanntmachung - Lohnsteuerkarten 2008	7
1.5	Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 59 Abs. 3 und § 60 Abs. 6 Brandenburgische Kommunalwahlgesetz	8
2.	Nichtamtliche Bekanntmachungen	
2.1	Entsorgung von Straßenlaub im Herbst 2007	8
2.2	Veranstaltungstermine – Hinweise – Informationen	9
2.2.1	Seniorenclub, Rüdersdorfer Str. 65	11
2.2.2	Freizeithaus „das NEST“, Prager Str. 23	12
2.3	Baumpflege auf kommunalen Wohn- und Pachtgrundstücken in 15566 Schöneiche bei Berlin Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A	12
2.4	wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2008	14
2.5	Stellenausschreibung	18
2.6	Hinweis auf die Veröffentlichung von Satzungen des Wasserver- bandes Strausberg – Erkner (WSE)	19
	Impressum	19

1. Amtliche Bekanntmachungen
1.1 Einladung zur Sitzung des Ausschusses für
1.1.1 Ortsplanung sowie Umwelt und Verkehr am 05.11.2007

Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin
Ausschuss für Ortsplanung
Der Vorsitzende
2007-10-23

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

zur 31. Sitzung des **Ausschusses für Ortsplanung** und zur 29. Sitzung des **Aus-**

schusses für Umwelt und Verkehr lade ich Sie zu

Montag, 05.11.2007, 18 Uhr

ein.

Sitzungsort: **Seniorenwohn- und -pflegeheim gGmbH, Hannestr. 18**, 15566 Schöneiche bei Berlin

Folgende Tagesordnung ist zur Beratung vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung

ÖFFENTLICHER TEIL:

2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit
3. Abstimmung zur Tagesordnung
4. BV 443/2007 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG Bbg) für straßenbau-liche Maßnahmen der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (Straßenbaubeitragssatzung -StraBS-)
5. BV 450/2007 Ausbau Südring 2. BA - Kieferndamm/Forststraße; Beschlussfassung zum Planungskonzept
6. Straßenbeleuchtung – wie weiter? – Schreiben vom 12.09.2007
7. Information zur Überprüfung der grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan Berliner Straße – Schreiben vom 21.09.2007
8. Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Ortsplanung am 25.06.2007, 03.09.2007
9. Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 06.09.2007
10. Sonstiges

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

11. Nutzungsvertrag Straßenbeleuchtung – Schreiben vom 12.09.2007
12. Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Ortsplanung am 25.06.2007, 03.09.2007
13. Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 06.09.2007
14. Sonstiges

Gäste sind herzlich willkommen!

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Erich Lorenzen
Vorsitzender des Ausschusses für Ortsplanung



Karl-Heinz Körber
Vorsitzender des Ausschusses für Umwelt und Verkehr

1.1.2 Wirtschaft und Finanzen am 06.11.2007

Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen
Der Vorsitzende
2007-10-23

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 29. Sitzung des **Ausschusses für
Wirtschaft und Finanzen** lade ich Sie zu

Dienstag, 06.11.2007, 19.00 Uhr

ein.

Sitzungsort:

**Seniorenwohn- und -pflegeheim gGmbH,
Hannestraße 18, 15566 Schöneiche bei Berlin**

Folgende Tagesordnung ist zur Beratung vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung

ÖFFENTLICHER TEIL:

2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit
3. Abstimmung zur Tagesordnung
4. BV 443/2007 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG Bbg) für straßenbau-liche Maßnahmen der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (Straßenbaubeitragssatzung -StraBS-)
5. Straßenbeleuchtung – wie weiter? – Schreiben vom 12.09.2007
6. BV 450/2007 Ausbau Südring 2. BA - Kieferndamm/Forststraße; Beschlussfassung zum Planungskonzept
7. Straßenbeleuchtung – wie weiter? – Schreiben vom 12.09.2007
8. Wasserverband Strausberg – Erkner (WSE) Investitions- und Wirtschaftsplan 2008
9. Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung am 04.09.2007
10. Sonstiges

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

11. Nutzungsvertrag Straßenbeleuchtung – Schreiben vom 12.09.2007
12. Stundung, Niederschlagung und Erlass
13. BV 448/2007 Zweite Änderung des Betreuungs- und Nutzungsvertrages für die kommunale Sportanlage an der Babickstraße
14. BV 449/2007 Auflösung des Vertrages zu den Übergangswohnungen Bunzelweg 19
15. BV 454/2007 Budgetierungsvereinbarung

- gen mit den Freien Trägern der Kindertagesstätten
16. Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung am 04.09.2007
 17. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen



Christian H. Hempe
Vorsitzender

1.1.3 Bildung und Soziales am 07.11.2007

Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin
Ausschuss für Bildung und Soziales
Die Vorsitzende
2007-10-23

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 27. Sitzung des **Ausschusses für Bildung und Soziales** lade ich Sie zu

Mittwoch, 07.11.2007, 18.00 Uhr

ein.

Sitzungsort: **Grundschule I, Dorfaue 19,**
15566 Schöneiche bei Berlin

Folgende Tagesordnung ist zur Beratung vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung

ÖFFENTLICHER TEIL:

2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit
3. Abstimmung zur Tagesordnung
4. BV 441/2007 Aufhebungssatzung zur Gemeindejugendvertretungssatzung und Aufhebung der Wahlordnung
5. BV 442/2007 Jugendbeirat Schöneiche bei Berlin
6. BV 443/2007 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG Bbg) für straßenbau-liche Maßnahmen der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (Straßenbaubeitragssatzung -StraBS-)
7. BV 450/2007 Ausbau Südring 2. BA - Kieferndamm/Forststraße; Beschlussfassung zum Planungskonzept
8. Straßenbeleuchtung – wie weiter? – Schreiben vom 12.09.2007
9. Informationen zur Schulentwicklungsplanung des Landkreises Oder – Spree (LOS)
10. Sonstiges

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

11. BV 448/2007 Zweite Änderung des Betreuungs- und Nutzungsvertrages für die kommunale Sportanlage an der Babickstraße
12. BV 449/2007 Auflösung des Vertrages zu den Übergangswohnungen Bunzelweg 19
13. BV 454/2007 Budgetierungsvereinbarungen mit den Freien Trägern der Kindertagesstätten
14. Nutzungsvertrag Straßenbeleuchtung – Schreiben vom 12.09.2007
15. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen



Helga Düring
Vorsitzende

1.2. Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses am 12.11.2007

Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin
Hauptausschuss
Der Vorsitzende
2007-10-23

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 28. Sitzung des **Hauptausschusses** lade ich Sie zu

Montag, 12.11.2007, 18.00 Uhr

ein.

Sitzungsort:

Seniorenwohn- und -pflegeheim gGmbH,
Hannestraße 18, 15566 Schöneiche bei Berlin

Folgende Tagesordnung ist zur Beratung und Beschlussfassung vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung

ÖFFENTLICHER TEIL:

2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Abstimmung zur Tagesordnung
4. Rathausimpressionen
BE: Frau Eberlein / Herr Boock
5. Straßenbeleuchtung – wie weiter? – Schreiben vom 12.09.2007, BE: Herr Jüttner
6. BV 441/2007 Aufhebungssatzung zur Gemeindejugendvertretungssatzung und Aufhebung der Wahlordnung, BE: Herr Jüttner
7. BV 442/2007 Jugendbeirat Schöneiche bei Berlin, BE: Herr Jüttner
8. BV 443/2007 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG Bbg) für straßenbau-

liche Maßnahmen der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (Straßenbaubeitragssatzung -StraBS-),

BE: Herr Jüttner

9. BV 450/2007 Ausbau Südring 2. BA - Kieferndamm/Forststraße; Beschlussfassung zum Planungskonzept, BE: Herr Jüttner

10. Stellenplan

11. Informationen zur Schulentwicklungsplanung des Landkreises Oder – Spree (LOS)

12. Stand der Vorhaben „Privatschulen“

13. Information zur Einführung DOPPIK,

BE: Frau Eberlein

14. Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung am 10.09.2007

15. Sonstiges

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

16. BV 448/2007 Zweite Änderung des Betreuungs- und Nutzungsvertrages für die kommunale Sportanlage an der Babickstraße

BE: Herr Jüttner

17. BV 449/2007 Auflösung des Vertrages zu den Übergangswohnungen Bunzelweg 19

BE: Herr Jüttner

18. BV 454/2007 Budgetierungsvereinbarungen mit den Freien Trägern der Kindertagesstätten

BE: Herr Jüttner

19. Nutzungsvertrag Straßenbeleuchtung – Schreiben vom 12.09.2007, BE: Herr Jüttner

20. Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung am 10.09.2007

21. Beschlussfassung zur Veröffentlichung aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil

22. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen



Heinrich Jüttner
Bürgermeister
Vorsitzender

1.3. Satzung zur 1. Änderung der Einrichtungsentgeltsatzung

Aufgrund von §§ 5 und 35 Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I./01 Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I/06, Seite 46, 47) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I./05, S. 170) hat die Gemeindevertretung der Ge-

meinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 19.09.2007 folgende Satzung zur 1. Änderung der Einrichtungsentgeltsatzung vom 03.11.2003 beschlossen:

Satzung zur 1. Änderung der Einrichtungsentgeltsatzung (EEntGS)

§ 1 Allgemeines

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Diese Satzung gilt für besondere Nutzungen in folgenden öffentlichen Einrichtungen:

1. ehemalige Schlosskirche, Dorfstraße 38
2. Raufutterspeicher, Am Märchenwald 1
3. Heimathaus, Dorfaue 8
4. Gemeindehaus „Helga Hahnemann“, Rüdersdorfer Straße 65
5. Rathaus Außenstelle, Käthe-Kollwitz-Straße 6 (einschließlich Nebengebäude),
6. Grundschule I „Storchenschule“, Dorfaue 19
7. Grundschule II „Bruno-Hans-Bürgel-Schule“, Prager Straße 31 A
8. Kindertagesstätte „Tausendfüßler“, Prager Straße 31 A
9. Kindertagesstätte „Pustebume“, Karl-Marx-Straße 2, 4
10. Kindertagesstätte „Zwergenhaus“ Haus 1, Brandenburgische Straße 22, Haus 2, Ahornstraße 37
11. Kindertagesstätte „Unterm Regenbogen“, Lindenstraße 5 C
12. Kindertagesstätte „Heupferdchen“, Heuweg 79, 81
13. Kindertagesstätte „Die Orgelpfeifen“, Dorfaue 27
14. Kindertagesstätte „Am Storchenturm“, Dorfstraße 40
15. Kindertagesstätte, Grätzsteig 11 A
16. Freizeithaus „Nest“, Prager Straße 23
17. Jugendclub, Puschkinstraße 22
18. Sportplatz, Babickstraße 9
19. Festfläche Berliner Straße / Ecke Grätzsteig

§ 2 Nutzungsentgelte

§ 4 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Die Gemeinde kann eine Kautions bis zur Höhe von 250 € verlangen. Die Kautions ist bei Abschluss der Vereinbarung durch den Nutzer unverzüglich auf ein Konto der Gemeinde einzuzahlen. Nach der Rückgabe des Nutzungsgegenstands durch den Nutzer wird die Kautions unverzinst zurück erstattet, soweit der Gemeinde Schöneiche bei Berlin keine Kosten entstehen werden, die aus einem vertragswidrigen Verhalten des Nutzers resultieren.

§ 3

Die Anlage 1 zur Einrichtungsentgeltsatzung wird wie folgt geändert:

**Anlage 1: Übersicht mit den Nutzungsentgelten
in EURO**

	1. Stunde	2. Stunde	3. Stunde	4. Stunde	jede weitere Stunde	Zuschlag bei gewerblicher Nutzung
Schulen - Klassenraum	10,00	5,00	4,00	4,00	2,50	50%
Schulen - Speiseraum	20,00	10,00	5,00	5,00	2,50	50%
Schulen – Aula / Pausenraum	30,00	10,00	10,00	10,00	10,00	50%
Kindertagesstätten Mehrzweckraum	10,00	5,00	4,00	4,00	2,50	50%
Raufutterspeicher und ehemali- ge Schlosskirche Tarif A	10% der Einnahmen, mindestens 25,00				5,00	100%
Raufutterspeicher und ehemali- ge Schlosskirche Tarif B	30,00	10,00	10,00	10,00	8,00	100%
Heimathaus	10,00	5,00	4,00	4,00	2,50	50%
Gemeindehaus (1 Raum mit Teeküche)	10,00	5,00	4,00	4,00	2,50	50%
Freizeithaus Nest (1 Raum und Küche)	10,00	5,00	4,00	4,00	2,50	50%
Freizeithaus Nest (gesamte untere Etage)	20,00	10,00	5,00	5,00	2,50	50%
Jugendclub	10,00	5,00	4,00	4,00	2,50	50%
Sitzungsraum Käthe-Kollwitz-Str. 6	10,00	5,00	4,00	4,00	2,50	50%
Sportplatz – Babickstraße 9						
Sportplatz 1 (Hauptplatz)	50,00	40,00	30,00	30,00	25,00	200%
Sportplatz 2 (Nebenplatz)	40,00	30,00	20,00	20,00	20,00	200%
Sportplatz 3 (Kunstrasenplatz)	50,00	40,00	30,00	30,00	25,00	200%
Kleinspielfeld	30,00	20,00	10,00	10,00	10,00	200%
Vereinscasino mit Küche	20,00	15,00	10,00	10,00	5,00	200%
Vereinszimmer	10,00	5,00	4,00	4,00	2,50	200%
Festfläche Berliner Straße / Ecke Grätzsteig	100,00 € pro Tag zuzüglich anfallende Betriebskosten					200%

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 2007-10-25




Heinrich Jüttner
Bürgermeister

1.4. Öffentliche Bekanntmachung - Lohnsteuerkarten 2008

1. Die Lohnsteuerkarten 2008 sind bis zum 31. Oktober 2007 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.

2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.

3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.

4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2008 zu Beginn des Kalenderjahres 2008 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2008 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.

5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2008 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen. Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.

6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.

7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.

8. Anträge auf

- a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
- b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
- c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
- d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags in Sonderfällen,
- e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
- f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen usw.

sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen. Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.

9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.

10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2008 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Einwohnermeldeamt Schöneiche bei Berlin

Schöneiche bei Berlin, 12. Oktober 2007

Baugrundstücke zu verkaufen
www.schoeneiche-bei-berlin.de

Fax: 030 – 64 33 04 - 111

1.5. Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 59 Abs. 3 und § 60 Abs. 6 Brandenburgische Kommunalwahlgesetz

Der Wahlausschuss der Gemeinde Schöneiche bei Berlin hat in seiner Sitzung vom 08. Oktober 2007 gemäß § 59 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunal-

wahlgesetz **einstimmig** den Verlust der Rechtsstellung der Gemeindevertreterin

Frau Eva Barbara Ritter
Wahlvorschlag der
Christlich Demokratischen Union Deutschlands

festgestellt. Dieser Verzicht ist gemäß § 59 Abs. 2 Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (BbgKWahlG) wirksam.

Weiterhin stellte der Wahlausschuss in gleicher Sitzung **einstimmig** gemäß § 59 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz folgende Ersatzperson für die Ausgeschiedene fest:

Frau Nora Rehfeld
Wahlvorschlag der
Christlich Demokratischen Union Deutschlands

Frau Nora Rehfeld hat die Wahl angenommen und ist somit ab sofort Mitglied in der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin und ist stimmberechtigt.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises gemäß § 55 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz binnen einer Frist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter, Rathaus, Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche bei Berlin, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen.



Jan Nieroba

Wahlleiter der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

ENDE DER AMTLICHEN **BEKANNTMACHUNGEN**

2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

2.1. Entsorgung von Straßenlaub im Herbst 2007

Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Verkaufszeiten im Baubetriebshof und im Rathaus!

In diesem Jahr werden Laubsäcke im **Baubetriebshof** und im **Rathaus** der Gemeinde gegen Barzahlung verkauft.

Der Kostenbeitrag pro Laubsack beträgt 1,00 €.

Verkaufszeiten:

Erster Verkaufstag: 12. September 2007
Letzter Verkaufstag: 28. November 2007

**Verkaufszeiten im Baubetriebshof, Bunzelweg 19
/ Eingang Ecke Krummenseestraße:**

Montag: 7:00-10:30 Uhr
Dienstag: 7:00-12:00 Uhr
Mittwoch: 7:00-12:00 Uhr

**Verkaufszeiten im Rathaus, Brandenburgische
Str. 40 zu den üblichen Sprechzeiten:**

Dienstag: 9:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
Donnerstag: 9:00-12:00 Uhr und 13:00-16:30 Uhr

Abfuhrzeiten:

Erster Abfuhrtermin: 1. Oktober 2007
Letzter Abfuhrtermin: 3. Dezember 2007

Die Säcke dürfen nur zur Entsorgung des Laubs der Straßenbäume verwendet werden.

Die gefüllten und zugebundenen Säcke werden von allen Straßen mit **Straßenbaumbestand** wöchentlich eingesammelt. Das Laub in den Säcken darf nicht zu sehr verdichtet werden, da sonst die Bodennaht reißt. Auch farbige Säcke mit entsprechender Aufschrift aus den Vorjahren dürfen verwendet werden.

Die Abfuhr durch die beauftragte Firma beginnt frühmorgens. Die Laubsäcke sollten daher eventuell bereits am Vorabend herausstellen. Jede Straße wird wöchentlich nur einmal angefahren (montags oder dienstags), bei hohem Aufkommen an Laubsäcken kann sich die Abfuhr auch bis mittwochs verzögern. Eine Reihenfolge der Abfuhr kann für die einzelnen Straßen nicht im Voraus angegeben werden!

Weitere Hinweise:

Mieter der Kommunalwohnungen erhalten gegen Nachweis ihrer Wohnadresse, (Personalausweis ist bitte vorzulegen) die Laubsäcke ohne Barzahlung ausgehändigt; die Bezahlung erfolgt über die Betriebskostenabrechnung!

Schöneiche, 2007-08-22



Heinrich Jüttner
Bürgermeister

2.2. Veranstaltungstermine – Hinweise – Informationen**Baumfällungen und Baumschnittarbeiten im
Gemeindegebiet**

Die Gemeindeverwaltung informiert darüber, dass ab Anfang November in Schöneiche bei Berlin wieder Baumfällungen und Baumpflegemaßnahmen durchgeführt werden.

Schwerpunkt sind im Herbst dieses Jahres die Jägerstraße und die Tasdorfer Straße, wo insgesamt 25 Pappeln entnommen werden sollen, weil die Bäume in einem schlechten Zustand sind und sich weitere Pflegemaßnahmen nicht mehr lohnen.

Alle Schnittmaßnahmen und Fällungen wurden mit der Entsorgung des Holzes und Astwerks an eine Fachfirma vergeben. Aus Gründen des Arbeitsablaufs kann es aber dazu kommen, dass Schnittgut noch mehrere Tage am Ort liegen bleibt, bevor es beraumt wird. Alle betroffenen Bürger werden um Verständnis gebeten.

Die Kronenschnittmaßnahmen dienen der Herstellung der Verkehrssicherheit, vor allem der Entnahme von toten oder angebrochenen Ästen. Während der Arbeiten wird um erhöhte Aufmerksamkeit im Straßenverkehr gebeten.

Die Ersatzpflanzungen für gefälltte Bäume in der Schillerstraße und in der Jägerstraße sind beauftragt und werden ebenfalls im Herbst durchgeführt.

Umgesetzt werden nach einer langen Vorlauf- und Planungszeit auch die notwendigen Ersatzpflanzungen für die Fällungen, die im Zusammenhang mit dem Neubau der Schöneicher Straße erfolgten. Der Landesbetrieb für Straßenbetrieb beauftragte Neupflanzungen in der Krummenseestraße, der Friedrich-Ebert-Straße, der Ludwig-Jahn-Straße, dem Bunzelweg, der Schöneicher Straße sowie der Friedensau.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sollen außerdem Baumstubben geätzt werden, z.B. in der Berliner Straße.

Wiederholt wird in diesem Jahr ebenfalls die Aktion „Bäume für Schöneiche“. Sobald die Pflanzzeit beginnt, werden die insgesamt 50 bestellten Bäume ausgeliefert.

Die Aktion soll im nächsten Jahr wiederholt werden. Für dieses Jahr können keine neuen Bestellungen entgegen genommen werden.

Für Fragen, Hinweise und Auskünfte wenden Sie sich bitte an das Bauamt unter der
Telefon - Nr. 030 - 64 33 04-113.

Öffnungszeiten der **Bibliothek** in der Dorfau 19 (Eingang Kirchstraße)

montags 12 – 17 Uhr
dienstags 13 – 17 Uhr
mittwochs geschlossen
donnerstags 13 – 18 Uhr
freitags 13 – 16 Uhr sowie

jeden 1. Samstag im Monat: 9 bis 11

Die Mitarbeiterinnen der Bibliothek
stehen Ihnen auch telefonisch unter
030 - 64 90 110 zur Verfügung.

Information zum geplanten Bauvorhaben Sanierung Laufbahn auf dem kommunalen Sportplatz Babickstraße 8, 15566 Schöneiche bei Berlin

Im Zeitraum vom 01.04.08 bis voraussichtlich
31.10.08 werden umfangreiche Sanierungsarbeiten
auf dem kommunalen Sportplatz Babickstraße 8,
15566 Schöneiche bei Berlin stattfinden. Es werden
die Laufbahn, der untere Rasensportplatz, die Um-
kleideräume und die Be- und Entlüftung im Sozialge-
bäude, die Weitsprunggrube mit Anlauf, die Kugel-
stoßanlage, die Hochsprunganlage und eine Speer-
wurfanlage saniert bzw. neu errichtet.

Auf Grund dieser Bauarbeiten kommt es im o. g.
Zeitraum zu starken Einschränkungen in der Nutzung
der Sportanlage. Die Sanierungsarbeiten im Sozial-
gebäude sollen nach Beendigung des Schuljahres
2007/2008 beginnen. Da der untere Rasenplatz neu
angesät wird, ist eine Freigabe vor dem 30.04.2009
nicht möglich. Aus Gründen der Baustellensicherung
ist für Sportler eine Nutzung des oberen Rasenplat-
zes nur über den Weg Sozialgebäude – Babickstraße
– Tor der Feuerwehreinahrt und zurück möglich.

Für weitere Informationen stehen Ihnen das Bauamt
(Herr Kandora, Tel.: 030 - 64 33 04 - 134) und das
Amt III (Herr Milke, Tel.: 030 - 64 33 04 - 131) zur
Verfügung.

Gemeindeverwaltung Schöneiche bei Berlin
12.09.2007

Der **Stammtisch** des **Mittelstandsvereins**
in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin e.
V. trifft sich jeden 1. Donnerstag im Monat
außer Januar und August um 19.00 Uhr im
Hotel „Alte Mühle“.

Folgende Termine werden bekannt gege-
ben:

1. November und 6. Dezember 2007

Veränderungen werden rechtzeitig bekannt
gegeben.

Reiner Clement, Vorstandsvorsitzender

Fidelio – Aufführung Beethovens einziger Oper in der Schöneicher Mehrzweckhalle

Anknüpfend an die überaus erfolgreiche Aufführung
der Oper „Der Freischütz“ im vergangenen Jahr in
der ehemaligen Schloßkirche, organisiert Herr Prof.
Heinz Reeh auch in diesem Herbst am **24.11.2007**
um 17 Uhr eine

Opernaufführung. Das Publikum darf in diesem Jahr
aber nicht nur auf die Inszenierung, das Bühnenbild
und vor allem die Stimmen junger Nachwuchssänger
der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ gespannt
sein, sondern auch auf die musikalische Begleitung
durch das Neue Sinfonieorchester Berlin. Außerdem
werden in den Chorpässagen Mitglieder der Schönei-
cher Chorgemeinschaft mitsingen und sich so der
Herausforderung Oper stellen.

Der aufmerksame Leser wird nun feststellen, dass
eine derart große Zahl an Künstlern zwar gut die e-
hemalige Schloßkirche füllt, dann aber kein Platz
mehr für das Publikum wäre. Aus diesem Grund fin-
det die Opernaufführung in der **Lehrer-Paul-Bester-
Halle** statt. Außerdem zeigte sich, dass die ehema-
lige Schloßkirche mit 120 Plätzen im Vorjahr zu klein
war, denn zahlreiche Opernfreunde konnten keine
Karte mehr erwerben.

Fidelio ist sicher eine der schönsten und beliebtesten
deutschen Opern. Beethovens Musik schafft einprä-
gung und unvergessliche Bühnengestalten. Obwohl
die Handlung ausschließlich im Gefängnis spielt,
werden die Opernbesucher mit der Hoffnung auf
Freiheit im Herzen entlassen. Sie lernen Opfer wie
Täter kennen, Verbrecher, erbärmliche Anpasser,
Rebellen der Freiheit und eine wunderbare Frau, die
ein lebensgefährliches Risiko eingeht, um ihren Mann
zu retten.

Erleben Sie Gesang statt Trainerrufe in der Mehr-
zweckhalle, die Aufwertung eines Bauzaunes zur
Bühnendekoration und lassen Sie sich von der wun-
derbaren Musik „gefangen nehmen“!

Kartenpreis: **20 bzw. 25 Euro**

Kartenvorverkauf oder telefonische Vorbestellung im
Heimathaus, Dorfau 8, Tel.: 030/6491105

Weitere Informationen auch unter: Gemeinde Schöneiche Kulturamt/ Stadtmarketing 030/64 95 84 86

2.2.1. Seniorenclub im Gemeindehaus „Helga Hahnemann“, Rüdersdorfer Str. 65, Tel. 030 – 64 95 84 86

Veranstaltungen im Oktober 2007

Stand: 2007-08-28

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung
29.10.	9.30	Senioren-sport
29.10.	10.45	Spanisch VHS
29.10.	13.00	Spielnachmittag
30.10.	09.15	Englisch VHS
30.10.	11.00	Englisch VHS
30.10.	13.00	Englisch VHS

Senioren – Adventsveranstaltung

In der **ehemaligen Schloßkirche** findet am **24.11.2007** eine Adventsveranstaltung

mit Gaby und Peter statt.

Alle Senioren und Seniorinnen unserer Gemeinde und deren Umgebung sind recht herzlich eingeladen.

Beginn: 14.00 Uhr

Ende: 15.30 Uhr

Die Eintrittskarten sind bei Frau Fischer im Gemeindehaus „Helga Hahnemann“, Rüdersdorfer Straße 65, gegen einen Unkostenbeitrag für die entstandenen Aufwendungen in Höhe von 3 € an folgenden Tagen erhältlich, und zwar am **01.11., 02.11., 08.11. und 09.11.2007**

i. A. des Seniorenbeirates, Marianne Richter

Baugrundstücke zu verkaufen

www.schoeneiche-bei-berlin.de

Fax: 030 – 64 33 04 - 111

Veranstaltungen im November 2007

Stand: 2007-10-26

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung
01.11.	09.00	Französisch I
01.11.	10.30	Französisch II
01.11.	14.00	Seniorenchor
05.11.	09.30	Senioren-sport

05.11.	10.45	Englisch VHS
05.11.	13.00	Spielnachmittag
06.11.	09.15	Englisch VHS
06.11.	11.00	Englisch VHS
06.11.	9-12 + 16-18	Beratung im Seniorenbüro
06.11.	19.00	Beratung der Schieds- stelle
07.11.	10.00	Englisch-Konversation
08.11.	09.00	Französisch I
08.11.	10.30	Französisch II
08.11.	14.00	Seniorenchor
12.11.	09.30	Senioren-sport
12.11.	10.45	Englisch VHS
12.11.	13.00	Spielnachmittag
13.11.	09.15	Englisch VHS
13.11.	11.00	Englisch VHS
13.11.	15-18	Beratungssprechstunde des Mieterverein Erk- ner
14.11.	14.00	Treffen der AWO Fich- tenau
15.11.	09.00	Französisch I
15.11.	10.30	Französisch II
15.11.	14.00	Seniorenchor
19.11.	09.30	Senioren-sport
19.11.	10.45	Englisch VHS
19.11.	13.00	Spielnachmittag
20.11.	9 - 12	Beratung im Senioren- büro
20.11.	09.15	Englisch VHS
20.11.	11.00	Englisch VHS
22.11.	09.00	Französisch I
22.11.	10.30	Französisch II
22.11.	14.00	Seniorenchor
26.11.	09.30	Senioren-sport
26.11.	10.45	Englisch VHS
26.11.	13.00	Spielnachmittag
27.11.	15-18	Beratungssprechstunde des Mieterverein Erk- ner
28.11.	14.00	Treffen der AWO Kleinschönebeck
29.11.	09.00	Französisch I
29.11.	10.30	Französisch II
29.11.	14.00	Seniorenchor

**2.2.2. Freizeithaus „das NEST“, Prager
Straße 23, Tel. 030 / 64 95 329
Oktober 2007**

Fr.

Gitarrenkurs mit Jan
Achtung!

Interessenten für den
Gitarrenkurs können Un-
terrichtstermine auch
individuell mit Jan bespre-
chen.

Das Angebot richtet sich
an Anfänger und Fortge-
schrittene. Das Nestteam
stellt für Interessenten
gerne den Kontakt zu den
Kursleitern her.

REGELMÄSSIGE ANGEBOTE

Mo.	17.00	Theaterkurs mit Andreas
Di.	15.00 bis 20.00	Schlagzeugunterricht / Ensembleprobe der Musikschule Schönei- che
	17.00	„Lesen ist geil“ mit Melanie
Mi.	13.30 bis 18.00 17.00 17.30 bis 19.00	Schlagzeugunterricht der Musikschule Schöneiche Malkurs mit Tanja Fußball in der Turn- halle Prager Straße (Bitte vorher bei Katrin anmelden, Tel. 030/ 64 95 329)
Do.	15.00 bis 16.30	Gestaltete Freizeit für Schöneicher Schüler der Rüdersdorfer Grund- und Ober- schule <i>Ganztagsschule</i>
	15.30 bis 17.00	Koch – und Backkurs mit Tilo und Katrin

Das Freizeithaus „das NEST“ ist von Montag bis
Donnerstag **von 12.00 bis 20.00 Uhr** für Kinder
und Jugendliche geöffnet. Freitags ist das
„Nest“ von **13.00 Uhr bis 21.00 Uhr** geöffnet.

Tilo Erler
Leiter der Einrichtung
Schöneiche, 17. September 2007

**Die aktuellen Satzungen für die
Gemeinde Schöneiche
bei Berlin finden Sie auf der
Homepage unter
www.schoeneiche-bei-berlin.de**

Schlagzeugkurs

mit Tobias

Achtung!

Interessenten für den
Kurs können Unterrichts-
termine individuell mit
Tobias besprechen.
Das Angebot richtet sich
an Anfänger.

**2.3. Baumpflege auf kommunalen Wohn- und Pachtgrundstücken in 15566 Schöneiche bei Berlin
Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A**

a)	Auftraggeber	Gemeinde Schöneiche, 15566 Schöneiche bei Berlin, Brandenburgi- sche Str. 40, Tel.: 030 / 643 304-117, Fax: 030 / 643 304-111
b)	Ausschreibungsart	Öffentliche Ausschreibung
c)	Art der Ausführung	Ausführung von Baumpflegemaßnahmen

d)	Ort der Ausführung	15566 Schöneiche bei Berlin
e)	Art und Umfang der Leistungen	Fällen von 8 Bäumen, Todholzbeseitigung an 40 Bäumen, Rückschnitt an 1 Bäumen
f)	Aufteilung in Lose	nein
g)	Planungsleistungen	nein
h)	Ausführungsfristen	15.11.2007 bis 15.12.2007
i)	Name und Anschrift der Dienststelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzlichen Unterlagen angefordert und eingesehen werden können, sowie Termin, bis zu dem diese Unterlagen spätestens angefordert werden können	bi medien GmbH, Faluner Weg 33, 24109 Kiel, eMail: vu@bi-ausschreibungsdienste.de digital einsehbar und abrufbar: ja, unter www.ausschreibungs-abc.de und www.bi-ausschreibungsdienste.de
j)	Höhe und Einzelheiten der Zahlung des Entgelts für die Bereitstellung bzw. Übersendung der Unterlagen	Vervielfältigungskosten Gesamtmaßnahme: 18,65 Euro für die Papierform. Bei Vorliegen einer GAEB - Datei wird diese ohne Zusatzkosten automatisch mitgeliefert. Zahlungsweise: als Faxanforderung mit Einzahlungsbeleg an, Fax: 0431/5359225, ausgestellt auf die bi medien GmbH, Verwendungszweck: 02-08-2007 Baumpflege Schöneiche bei Berlin, Volksbank Raiffeisenbank eG, Konto - Nr.: 258951, BLZ 212.900.16 oder gegen Verrechnungsscheck, ebenfalls ausgestellt auf die bi medien GmbH. Zur Beachtung: Für Bewerber aus dem Ausland jeweils zzgl. Auslandsporto. Die Vergabeunterlagen in elektronischer Form können nur nach vorheriger Freischaltung und dem Vorliegen einer Lastschriftzugsermächtigung unter der Internetadresse www.ausschreibungs-abc.de bezogen werden. Der Preis für die Vergabeunterlagen in elektronischer Form beträgt 9,35 Euro. Der Betrag für die Vergabeunterlagen wird nicht erstattet.
k)	Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote	zur Submission 29.10.2007, 10.00 Uhr
l)	Anschrift, an die die Angebote zu richten sind	siehe a)
m)	Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen	deutsch
n)	Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen	Bieter und / oder ihre Bevollmächtigten.
o)	Datum, Uhrzeit und Ort der Eröffnung der Angebote	29.10.2007 um 10.00 Uhr, Außenstelle 1 - Bauamt, Käthe-Kollwitz-Str. 6, im Raum 03, 15566 Schöneiche bei Berlin
p)	Geforderte Sicherheiten	Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. der Nachaufträge

q)	Wesentliche Zahlungsbedingungen und / oder Verweisung auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind	VOB / B § 16 bzw. Bauvertrag.
r)	Rechtsform für Bietergemeinschaften	Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertreter.
s)	Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bieters	Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben gem. VOB/A § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe a-g zu machen, <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis zur Berufshaftpflichtversicherung • Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Finanzamt • Entrichtung öffentlicher Sozialversicherungsbeiträge • Bescheinigung der Berufsgenossenschaft • Berufszulassung (Eintragung in die Handwerkerrolle, Gewerbeanmeldung, Handwerkerkarte) • Auszug aus dem Gewerbezentralregister • Eignungsnachweise über die Fachkunde
t)	Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist	Zuschlagsfrist: Bis 30.11.2007, Bindefrist: Bis 15.03.2008 Es erfolgt keine Benachrichtigung über die Gründe der Nichtbeauftragung.
u)	Zulassung von Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten:	ja
v)	Vergabepflichtstelle:	keine

2.4. wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2008

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2008.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2008 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.

Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am 20. September 2007 mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2008 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.

Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2008 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2008 oder wenn nach dem 1. Januar 2008 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am 30. November 2008 gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigelegt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2008 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2007 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II erstmals vor, wird die Gemeinde die Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de/media/1385/efa.pdf> zur Verfügung.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem allein stehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht).

Als allein stehend gelten Steuerpflichtige, die

- a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting - Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind

und

- b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,
 - für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu
 - oder
 - es handelt sich um ein Kind i. S. d. des § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind / Adoptivkind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen.

Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte
 - a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
 - b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereicht wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2006 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklas-

se IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v. H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v. H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2007 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2008 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2008 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2008, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2008 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2008 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Agentur für Arbeit, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z. B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Hierbei sind folgende Änderungen, die für die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte 2008 von Bedeutung sind, zu beachten:

- Kinder über 25 Jahren können grundsätzlich nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden
- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte sind keine Werbungskosten mehr; ab dem 21. Entfernungskilometer können die Aufwendungen aber wie Werbungskosten berücksichtigt werden
- der Abzug von Kinderbetreuungskosten ist bereits ab dem Kalenderjahr 2006 neu geregelt worden
- die Abzugsmöglichkeiten für haushaltsnahe Dienstleistungen / Handwerkerleistungen sind seit dem Kalenderjahr 2006 erweitert worden.

Beachten Sie bei Ihrem Antrag auf Eintragung eines Freibetrages auf die Lohnsteuerkarte bitte die Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrages müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die wie Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte und die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro (Ausnahme: Kinderbetreuungskosten) oder den Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen von 102 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, des Freibetrages für haushaltsnahe Beschäftigungen / Dienstleistungen / Handwerkerleistungen, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuer-

erkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag zu verrechnen ist.

Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind die Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene oder der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Verwenden Sie die beim Finanzamt oder im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de> erhältlichen Vordrucke.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2008 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2008 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) unterliegt ausnahmslos dem Lohnsteuerabzug, entweder pauschal oder nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte. Bei der Pauschalversteuerung müssen Sie Ihrem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Wegen der abgeltenden Wirkung bleibt der pauschal versteuerte Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bei der Einkommensteuerveranlagung außer Ansatz. Wird von der Pauschalversteuerung kein Gebrauch gemacht, muss der Arbeitgeber sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und etwaige Kirchensteuer) anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln. Nähere Auskünfte zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen erhalten Sie in der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Broschüre „Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone“ sowie im Internet unter: <http://www.bmas.bund.de> und <http://www.minijobzentrale.de>.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2008 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1990 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist.

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1990 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter "Kirchensteuerabzug" eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche "- -" eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2008 abgelaufen ist?

Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung sind verpflichtet, bestimmte Eintragungen aus dem Lohnkonto durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung elektronisch zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Damit Sie wissen, welche Beträge an Ihr Finanzamt übermittelt wurden, erhalten Sie einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe Ihres lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals der so genannten eTIN. Die Lohnsteuerkarte des abgelaufenen Jahres erhalten Sie in diesen Fällen nicht zurück. Sie wird Ihnen nur dann ausgehändigt, wenn sie bereits eine Lohnsteuerbescheinigung eines früheren Arbeitgebers enthält und Sie die Aushändigung verlangen, weil Sie die

Lohnsteuerkarte für die Einkommensteuererklärung (Antragsveranlagung oder Pflichtveranlagung) benötigen. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarten, die keine "manuellen" Lohnsteuerbescheinigungen bzw. Aufkleber des früheren Arbeitgebers enthalten, unter Einhaltung der Aufbewahrungsfristen, zu vernichten.

Wenn sich die abgelaufene Lohnsteuerkarte bereits in Ihrem Besitz befindet, z. B. weil Sie am Ende des Kalenderjahres nicht in einem Dienstverhältnis standen, so senden Sie die Lohnsteuerkarte - falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist - bis zum 31. Dezember 2009 dem Finanzamt zu.

Antragsveranlagung

Haben Sie zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z. B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2008 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die Einkommensteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung sind nach Ablauf des Jahres im Internet unter <http://www.finanzamt.brandenburg.de> abrufbar. Sie liegen zudem im Finanzamt zur Abholung bereit. Sie können Ihre Erklärung aber auch elektronisch abgeben. Die dafür erforderliche Software stellt Ihnen Ihr Finanzamt gerne auf CD-ROM zur Verfügung. Im Übrigen wird die Software auch unter <http://www.elsterformular.de> zum Download bereitgestellt. Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag für die Einkommensteuerveranlagung 2008 nur bis zum 31. Dezember 2010 gestellt werden kann. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer auch verpflichtet, eine Einkommensteuerklärung abzugeben. Hier gilt eine Abgabefrist bis zum 31. Mai 2009, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuerklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag eingetragen; das gilt nicht, wenn lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen (verwitwete Alleinerziehende mit Steuerklasse III) eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;

- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde.

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und - soweit zuständig - Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen.

Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der Finanzämter:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 13.30 Uhr

2.5. Stellenausschreibung

Die **Waldgartenkulturgemeinde Schöneiche bei Berlin** (12.060 EinwohnerInnen) im Landkreis Oder-Spree schreibt folgende befristete **Vollzeitstelle, für ein Jahr, ab Einstellungsdatum zur Vertretung von Mutterschutz und Elternzeit in der Gemeindeverwaltung**, aus:

Kommunalverwaltung
Verwaltungsfachangestellte/r
Einwohnermeldewesen-Standesamt
(Vollzeitstelle)

Einstellung spätestens zum 01.03.2008

Ihre Aufgaben:

Einwohnermeldewesen:

Führen des Melderegisters, Namens-, Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, Ausweis- und Passangelegenheiten, Beglaubigungen, Aufgaben zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, Bearbeitung von Lohnsteuerkarten u. a.

Standesamt:

Beurkundung des Personenstandes (Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle u. a.), Anlegung und Führung von Familienbüchern, Beurkundungen und Beglaubigungen von Erklärungen, Ausstellen von Personenstandsunterlagen, Testamentskartei, Eheschließungen vornehmen und beurkunden u. a.

Was Sie mitbringen: Ausbildung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst, Ausbildungsabschluss zur/ zum Standesbeamtin/ Standesbeamten, langjährige Erfahrungen in der Kommunalverwaltung und fachliche Kompetenz, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Bereitschaft zur Teamarbeit, Aufgeschlossenheit, Verantwortungsbewusstsein, Bürgerfreundlichkeit, technisches Verständnis im Umgang mit Computern, sicheres und vertrauensbildendes Auftreten, Leistungsbereitschaft und Engagement

Vergütung: E 6 TVöD
Arbeitszeit: 40 Stunden / Woche

Ausschreibungsfrist bis zum 31.10.2007

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Hinweis: „**Bewerbung – nicht öffnen**“ auf dem Umschlag) richten Sie **bitte an**:

**Gemeinde Schöneiche bei Berlin,
Der Bürgermeister
Kennwort: Bewerbung Verwaltungsfachangestellte/r Einwohnermeldewesen/Standesamt
Brandenburgische Straße 40,
15566 Schöneiche bei Berlin
HINWEIS:**
Kosten im Zusammenhang mit einer Bewerbung bzw. einem Vorstellungsgespräch werden **nicht** erstattet.

Schöneiche bei Berlin, den 11.10.2007



Heinrich Jüttner
Bürgermeister

2.6. Hinweis auf die Veröffentlichung von Satzungen des Wasserverbandes Strausberg – Erkner (WSE)

Im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch – Oderland Nr. 5 vom 05.09.2007 wurde veröffentlicht:

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg – Erkner (Änderungssatzung) vom 27.06.2007

Das Amtsblatt Nr. 16 für die
Gemeinde Schöneiche bei Berlin
erscheint voraussichtlich am
14.11.2007.

**ENDE DER NICHTAMTLICHEN
BEKANNTMACHUNGEN**

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Herausgeber: Gemeinde Schöneiche bei Berlin: Der Bürgermeister, Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche bei Berlin
Tel. 030 – 64 33 04 – 0, Fax: 030 – 64 33 04 - 111
Satz und Druck:
Gemeinde Schöneiche bei Berlin: Der Bürgermeister

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin ist das amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin und erscheint nach Bedarf.

In folgenden Einrichtungen liegt das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin zur Abholung bereit:

- Gemeindehaus „Helga Hahnemann“, Rüdersdorfer Straße 65
- Kulturgießerei (Kuki), An der Reihe
- B 1 Center im Gewerbegebiet Schöneiche - Nord, August-Borsig-Ring 9
- Postfiliale, Brandenburgische Straße 149
- Friseursalon „Haar-Lekin“, Am Rosengarten 48
- Heimathaus, Dorfaue 8
- Bibliothek, Dorfaue 19 (Eingang Kirchstraße)
- Gemeindeverwaltung, Brandenburgische Straße 40

Auf Wunsch wird das Amtsblatt gegen Erstattung der Kosten auf dem Postweg zugestellt, dies gilt nur für Bürgerinnen und Bürger, die nicht in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin wohnen.

Zum Erscheinungsdatum finden Sie das Amtsblatt auch auf der Internetseite der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (www.schoeneiche-bei-berlin.de).

Die Mindestauflage beträgt 350 Exemplare.